

EU-GEMEINSCHAFTSLIZENZ FÜR DEN GRENZÜBERSCHREITENDEN GÜTERKRAFTVERKEHR

Antrag auf Ausstellung

gemäß Verordnung (EG) Nr. 1072/2009



LAND

OBERÖSTERREICH

SVD-Verk/E-7

Amt der Oö. Landesregierung

Direktion Straßenbau und Verkehr

Abteilung Verkehr

Bahnhofplatz 1

4021 Linz

Eingangsstempel

Zutreffendes ankreuzen!

Antrag

auf Ausstellung einer EU-Gemeinschaftslizenz für den Güterkraftverkehr für _____ Kraftfahrzeuge

auf Ausstellung von _____ weiteren Abschriften einer bereits erteilten EU-Gemeinschaftslizenz

Antragsteller/in

Familien-/Nach- und Vorname des Gewerbeinhabers oder Firmenname	_____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ FN _____ E-Mail _____
Derzeitiger Konzessionsumfang	Grenzüberschreitender Güterverkehr mit _____ Fahrzeugen
Genauer Standort der Gewerbeberechtigung	_____

(* Nur in dem Fall, dass schon eine EU-Gemeinschaftslizenz ausgegeben wurde)

Gewerberechtliche/r Geschäftsführer/in (Verkehrsleiter/in)

Name	Familien-/Nachname _____ Vorname _____ Titel _____
Geschlecht	<input type="checkbox"/> männlich <input type="checkbox"/> weiblich
Geburtsdatum	_____ Geburtsort _____
Anschrift	PLZ _____ Ort _____ Straße _____ Nr. _____ Telefon _____ Fax _____ E-Mail _____

Bitte Informationen auf der Rückseite beachten!

Ort, Datum

Unterschrift Antragsteller/in

Behördliche Anmerkungen:

1. **Für jede Gewerbeberechtigung (Konzession) ist der Antrag auf Ausstellung einer EU-Gemeinschaftslizenz gesondert einzureichen.** Ist jemand im Besitz mehrerer Gewerbeberechtigungen (Konzessionen) nach dem Güterbeförderungsgesetz, muss daher für jede dieser Gewerbeberechtigungen (Konzessionen) die angestrebte EU-Gemeinschaftslizenz auch gesondert beantragt werden. Umfasst eine Gewerbeberechtigung (Konzession) mehrere Kraftfahrzeuge des Straßenverkehrs, die im grenzüberschreitenden Güterverkehr eingesetzt werden, ist für diese Anzahl der Kraftfahrzeuge die entsprechende Anzahl der beglaubigten Abschriften der EU-Gemeinschaftslizenz zu beantragen.
2. Es können **nicht mehr beglaubigte Abschriften der EU-Gemeinschaftslizenz beantragt und ausgestellt werden, als der Konzessionsumfang zulässt.**
3. Die EU-Gemeinschaftslizenz kann bei Vorliegen der Voraussetzungen nur für den **Konzessionsinhaber oder genehmigten Pächter und für den rechtmäßigen Standort**, der auf dem Gewerbeschein eingetragen ist, ausgestellt werden. Wurde nach Erteilung der Konzession der Standort verlegt, oder ist eine Änderung der Bezeichnung der Standortadresse durch die Gemeinde erfolgt, muss diese **vor Einreichung des Antrages von der Bezirksverwaltungsbehörde mit Bescheid zur Kenntnis genommen worden sein** bzw. auf dem Gewerbeschein eingetragen sein.
4. Gemäß Art. 3a Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 11/98 des Rates vom 11. Dezember 1997 wird die EU-Gemeinschaftslizenz auf den Namen des Unternehmers ausgestellt. Sie darf von diesem nicht an Dritte übertragen werden. Eine beglaubigte Abschrift der EU-Gemeinschaftslizenz muss im Fahrzeug mitgeführt werden und ist dem Kontrollberechtigten auf Verlangen vorzulegen. Das Original der EU-Gemeinschaftslizenz soll am Standort aufbewahrt werden.
5. Die Gemeinschaftslizenz gilt für die Dauer von 5 Jahren und wird auf Antrag neu ausgestellt.
6. **Dem Antrag auf Ausstellung einer EU-Gemeinschaftslizenz ist der Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit gemäß dem(n) angeschlossenen Formular(en) unbedingt anzuschließen!**

Die von Ihnen eingegebenen Daten werden zur Bearbeitung Ihres Anliegens verarbeitet sowie unsererseits gegebenenfalls zur Qualitätssicherung, Optimierung unserer Dienstleistungen und Prozesse verwendet.

Weitere Informationen zum Datenschutz finden Sie unter www.land-oberoesterreich.gv.at/datenschutz.htm

Rückfragen:

Direktion Straßenbau und Verkehr (SVD), Abteilung Verkehr (Verk)
Tel.: (+43 732) 77 20-155 62; Fax: (+43 732) 77 20-21 16 88;
E-Mail: verk.post@ooe.gv.at

GUTACHTEN

(Güter- und Personenbeförderung bei Erweiterung/wiederkehrender Überprüfung)

zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Kraftverkehrsunternehmen gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

1. Name oder Firma des Unternehmens:

Anschrift des Betriebssitzes:

2. Anzahl der Kraftfahrzeuge (§ 3 Abs. 1 GütbefG):

Eigenkapital und un versteuerte Rücklage:

Für das Unternehmen ist eine Summe von Eigenkapital und un versteuerten Rücklagen in der Höhe von zumindest 9.000 Euro für das erste und zumindest 5.000 Euro für jedes weitere Fahrzeug erforderlich.

3. Ist über das Unternehmen in den letzten fünf Jahren der Konkurs eröffnet oder ein Ausgleichsantrag gestellt worden?

ja

nein

4. **Bestätigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass das Unternehmen die für die ordnungsgemäße Ingangsetzung/den ordnungsgemäßen Betrieb erforderlichen finanziellen Mittel entsprechend der Anzahl der Kraftfahrzeuge (siehe Punkt 2)

aufweist.

nicht aufweist.

**Datum und
Fertigung der prüfenden Stelle:**

_____ Die
für die entsprechende Rechtsform zutreffende Beilage (2A bis 2D sowie falls erforderlich 3) ist durch die prüfende Stelle ergänzend vorzulegen.

Beilage 2A
Nachweis für bilanzierende Einzelunternehmer
bei Erweiterung/wiederkehrender Überprüfung
zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Güter- und Personenbeförderungsunternehmen gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Das Unternehmen

verfügt am Stichtag *) _____

über folgendes Eigenkapital:

A) EIGENKAPITAL

I. Kapitalkonto _____

II. Kapitalrücklage (nur, wenn vorhanden) _____

III. Gewinnrücklage (nur, wenn vorhanden) _____

Summe A Eigenkapital **) =====

B) RESERVEN

I. Unversteuerte Rücklagen (z.B. IFB)
Reserve I _____

II. Stille Reserven (getrennt nach Betriebsgrundstücken
und übriges Anlagevermögen)
Durch Gutachten eines gerichtlich beeideten und
zertifizierten Sachverständigen lt. Beilage
Reserve II _____

Summe B Reserve I + II =====

*) Stichtag, der nicht mehr als 6 Monate zurückliegt oder Adaptierung der Daten durch Zwischenabschluss

**) im Falle von negativem Eigenkapital ist die Angabe „Negatives Eigenkapital“ erforderlich.

Unterschrift Datum:.....
(Unternehmer)

Unterschrift Datum:.....
Steuerberater

Beilage 2B
Nachweis für Einnahmen-Ausgaben-Rechner
bei Erweiterung/wiederkehrender Überprüfung
zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Güter- und Personenbeförderungsunternehmen gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Das Unternehmen _____

verfügt am Stichtag *) _____

V E R M Ö G E N	Buchwert	Verkehrswert
A. Anlagevermögen		
I. Immat.Vermögensgegenstände		
1. Geschäfts(Firmen)wert	_____	_____
II. Sachanlagen		
1. Grundstücke, grundstücksgleiche Rechte und Bauten, einschließlich der Bauten auf fremden Grund	_____	_____
2. Maschinen	_____	_____
3. Andere Anlagen, Betriebs- u. Geschäftsausstattung (LKW)	_____	_____
III. Finanzanlagen		
1. Wertpapiere	_____	_____
Summe Anlagevermögen	_____	_____
B. Umlaufvermögen		
I. Vorräte		
1. Waren	_____	_____
II. Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände		
1. Forderungen aus Lieferungen und Leistungen	_____	_____
2. Sonstige Forderungen und Vermögensgegenstände	_____	_____
III. Kassenbestand, Guthaben bei Kreditinstituten	_____	_____
Summe Umlaufvermögen	_____	_____
SUMME AKTIVA	=====	
=====		
S C H U L D E N		
A. Rückstellungen (für Abfertigungen)	_____	_____
B. Verbindlichkeiten		
1. Verbindlichkeiten gegenüber Kreditinstituten	_____	_____
2. Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	_____	_____
3. sonstige Verbindlichkeiten	_____	_____
davon aus Steuern		
davon im Rahmen der sozialen Sicherheit		
Summe Verbindlichkeiten	_____	_____
SUMME PASSIVA	=====	
Vermögensüberhang/Schuldenüberhang	=====	

*) Stichtag, der nicht mehr als 6 Monate zurückliegt oder Adaptierung der Daten durch Zwischenabschluss

Unterschrift Datum:.....
 (Unternehmer)

Unterschrift Datum:.....
 Steuerberater

Beilage 2C
Nachweis für Personengesellschaften
bei Erweiterung/wiederkehrender Überprüfung
zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Güter- und Personenbeförderungsunternehmen gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Das Unternehmen _____

verfügt am Stichtag *) _____

über folgendes Eigenkapital:

A) EIGENKAPITAL

- I. Komplementärkapital _____
 - 1. Festkapital _____
 - 2. variables Kapital _____
- II. Kommanditkapital _____
 - 1. Bedungene Einlagen _____
 - 2. abzüglich nicht eingeforderte Einlagen
und genehmigte Entnahmen _____
- III. Nicht durch bedungene Einlagen
gedeckte Verlustanteile _____
- IV. Kapitalrücklagen **) _____
- V. Gewinnrücklagen _____
 - 1. laut Gesellschaftsvertrag _____
 - 2. andere _____

Summe A Eigenkapital **) =====

B) RESERVEN

- I. Unversteuerte Rücklagen (z.B. IFB)
Reserve I _____
- II. Stille Reserven (getrennt nach Betriebsgrundstücken
und übriges Anlagevermögen)
Durch Gutachten eines gerichtlich beeideten und
zertifizierten Sachverständigen lt. Beilage
Reserve II _____

Summe B Reserve I + II =====

*) Stichtag, der nicht mehr als 6 Monate zurückliegt oder Adaptierung der Daten durch Zwischenabschluss
 **) im Falle von negativem Eigenkapital ist die Angabe „Negatives Eigenkapital“ erforderlich. In diesem Fall ist
 weiters die Erläuterung gem. §225 HGB notwendig, ob das Unternehmen nur buchmäßig oder auch wirtschaftlich
 im Sinne des Insolvenzrechtes überschuldet ist.
 ***) im Falle von negativem Eigenkapital ist die Angabe „Negatives Eigenkapital“ erforderlich. Bei der
 GmbH & Co. KG ist weiters die Erläuterung gem. § 225 HGB notwendig, ob das Unternehmen nur
 buchmäßig oder auch wirtschaftlich im Sinne des Insolvenzrechtes überschuldet ist..

Unterschrift Datum:.....
 (geschäftsführender Gesellschafter)

Unterschrift Datum:.....
 Steuerberater

Beilage 2D
Nachweis für Kapitalgesellschaften
bei Erweiterung/wiederkehrender Überprüfung
zur Feststellung der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Güter- und Personenbeförderungsunternehmen gemäß Artikel 7 der VO 1071/2009

Das Unternehmen

verfügt am Stichtag *) _____

über folgendes Eigenkapital:

A) EIGENKAPITAL

I. Nennkapital (Grund-, Stammkapital) _____

II. Kapitalrücklage _____

III. Gewinnrücklagen: _____

1. gesetzliche Rücklage (nur bei AG) _____

2. Rücklage für eigene Anteile (nur bei AG) _____

3. satzungsmäßige freie Rücklagen _____

4. andere Gewinnrücklagen _____

IV. Bilanzgewinn (Bilanzverlust), _____

davon Gewinnvortrag / Verlustvortrag _____

Summe A Eigenkapital **) =====

B) RESERVEN

I. Unversteuerte Rücklagen (z.B. IFB)

Reserve I _____

II. Stille Reserven (getrennt nach Betriebsgrundstücken
und übriges Anlagevermögen)

Durch Gutachten eines gerichtlich beeideten und
zertifizierten Sachverständigen lt. Beilage

Reserve II _____

Summe B Reserve I + II =====

*) Stichtag, der nicht mehr als 6 Monate zurückliegt oder Adaptierung der Daten durch Zwischenabschluss

**) im Falle von negativem Eigenkapital ist die Angabe „Negatives Eigenkapital“ erforderlich. In diesem Fall ist weiters die Erläuterung gem. §225 HGB notwendig, ob das Unternehmen nur buchmäßig oder auch wirtschaftlich im Sinne des Insolvenzrechtes überschuldet ist.

Unterschrift Datum:.....
(Geschäftsführer/Vorstand)

Unterschrift Datum:.....
Steuerberater

Beilage 3
Zusatzangaben zum Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit von
Güter- und Personenbeförderungsunternehmen
Angaben über Haftungsübernahmen oder Nachrangigkeitserklärungen von
Gesellschaftern
(bei negativer Summe Eigenkapital u. Reserven notwendig)

Zusatzangaben:

Privathaftungsübernahmen durch Gesellschafter
und der Gesellschaft nahestehende Personen

Name, Adresse

Betrag der Haftung

Haftungserklärung *) vom

Bonitätsnachweis:

Privatvermögen oben angeführter Personen

Nachrangigkeitserklärung *) durch Gesellschafter
hinsichtlich von bilanziell ausgewiesenen
Forderungen an die eigene Gesellschaft

Name, Adresse

Betrag

Nachrangigkeitserklärung vom

.....
(Ort, Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des Wirtschaftstreuhanders,
Steuerberaters oder einer Bank)

*) Die Haftungserklärung und Nachrangigkeitserklärung beilegen

Erläuterungen

1. Im Gutachten sind die Anzahl der Kraftfahrzeuge und der Wert für das Eigenkapital samt unverteuerter Rücklage zwingend anzugeben.
2. Ebenso ist die für die jeweilige Rechtsform zutreffende Beilage zwingend auszufüllen. Beilage 2A für bilanzierende Einzelunternehmer, Beilage 2B für Einnahmen-Ausgaben-Rechner, Beilage 2C für Personengesellschaften und Beilage 2D für Kapitalgesellschaften.
3. Bei einer negativen Summe für Eigenkapital und unverteuerter Rücklage ist zwingend auch die Beilage 3 auszufüllen.
4. Sollten zusätzliche Angaben erforderlich sein, so sind diese durch ein separates Schreiben der fertigenden Stelle ergänzend beizulegen.

Rechtsgrundlagen:

Artikel 7 der Verordnung (EG) Nr. 1071/09

Voraussetzungen bezüglich der Anforderung der finanziellen Leistungsfähigkeit

(1) Um die Anforderung nach Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe c zu erfüllen, muss ein Unternehmen jederzeit in der Lage sein, im Verlauf des Geschäftsjahres seinen finanziellen Verpflichtungen nachzukommen. Zu diesem Zweck weist das Unternehmen anhand der von einem Rechnungsprüfer oder einer ordnungsgemäß akkreditierten Person geprüften Jahresabschlüsse nach, dass es jedes Jahr über ein Eigenkapital und Reserven in Höhe von mindestens 9 000 EUR für nur ein genutztes Fahrzeug und 5 000 EUR für jedes weitere genutzte Fahrzeug verfügt.

Für die Zwecke dieser Verordnung wird der Wert des Euro in den Landeswährungen der nicht an der dritten Stufe der Wirtschafts- und Währungsunion teilnehmenden Mitgliedstaaten jährlich festgesetzt. Dabei werden die am ersten Arbeitstag im Oktober geltenden und im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlichten Wechselkurse zugrunde gelegt. Sie treten am 1. Januar des darauffolgenden Kalenderjahres in Kraft.

Für die in Unterabsatz 1 genannten Buchungsposten gelten die Definitionen der Vierten Richtlinie 78/660/EWG des Rates vom 25. Juli 1978 aufgrund von Artikel 54 Absatz 3 Buchstabe g des Vertrags über den Jahresabschluss von Gesellschaften bestimmter Rechtsformen

(2) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde als Nachweis der finanziellen Leistungsfähigkeit eines Unternehmens eine Bescheinigung wie etwa eine Bankbürgschaft oder eine Versicherung, einschließlich einer Berufshaftpflichtversicherung einer oder mehrerer Banken oder anderer Finanzinstitute einschließlich von Versicherungsunternehmen, die eine selbstschuldnerische Bürgschaft für das Unternehmen über die in Absatz 1 Unterabsatz 1 genannten Beträge darstellen, gelten lassen oder verlangen.

(3) Bei den in Absatz 1 genannten Jahresabschlüssen bzw. der in Absatz 2 genannten Bürgschaft, die zu überprüfen sind, handelt es sich um jene der wirtschaftlichen Einheit, die im Mitgliedstaat, in der die Zulassung beantragt worden ist, niedergelassen ist und nicht um jene eventueller anderer, in einem anderen Mitgliedstaat niedergelassener Einheiten.

§ 5 Abs. 3 Güterbeförderungsgesetz

Die finanzielle Leistungsfähigkeit gemäß Art. 7 Verordnung (EG) Nr. 1071/09 ist gegeben, wenn die zur ordnungsgemäßen Inbetriebnahme und Führung des Unternehmens erforderlichen finanziellen Mittel verfügbar sind und keine erheblichen Rückstände an Steuern oder an Beiträgen zur Sozialversicherung bestehen, die aus unternehmerischer Tätigkeit geschuldet werden.